

**Untersuchungen zum Artenschutz an Gebäuden**  
**Bauvorhaben Rudersberg-Oberndorf,**  
**Wieslaufstraße 50**



Bericht 7.4.2014

im Auftrag von:

Gemeinde Rudersberg  
Backnanger Straße 26  
73635 Rudersberg

Auftragnehmer:

*Peter-Christian Quetz, Dipl.-Biol.*  
*Gutachten Ökologie Ornithologie*  
*Essigweg 1A · 70565 Stuttgart*  
*T. 0711.741785 / 030.36431170*  
*Natur-Voegel.QUETZ@online.de*

## 1 Einleitung, Planungsvorhaben, Aufgabenstellung

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Neubebauung des Grundstücks Wieslaufstraße 50 in Rudersberg-Oberndorf sind der Abriss eines Wohnhauses und von Scheunen und Ställen sowie die Rodung einzelner Bäume und Gehölze vorgesehen. Auf dem Areal ist privater Wohnungsbau vorgesehen. Dazu soll das Gebiet in fünf Grundstücke aufgeteilt werden.

Damit sind möglicherweise Eingriffe in Lebensräume von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten verbunden, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz verboten sind.

Bei diesen möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz handelt es sich um die Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen besonders geschützter Vogel- und anderer Tierarten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG), um die erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population einer betroffenen Tierart bzw. des günstigen Erhaltungszustands dieser Art (§ 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG) und um die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG).

Diese gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Rahmen von Bebauungsplanverfahren in Form einer artenschutzrechtlichen Prüfung zwingend zu berücksichtigen, um Konflikte bei der vorgesehenen Planung mit dem Artenschutz und mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe auf den Artenbestand ausschließen oder durch entsprechende Maßnahmen vermeiden bzw. vermindern und ggf. ausgleichen zu können.

Vor Beginn der Eingriffe und der Baufeldfreimachung war deshalb zu prüfen, ob streng oder besonders geschützte Tierarten (vor allem Vogel- oder Fledermausarten) vorkommen und artenschutzrechtliche Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betroffen sind.

Zu diesem Zweck wurde ein Ortstermin durchgeführt, um die zum Abbruch vorgesehenen Gebäude und die Gehölze auf dem Grundstück auf Anhaltspunkte für das Vorkommen besonders oder streng geschützter Tierarten bzw. auf das Vorhandensein artenschutzrelevanter Strukturen und potenzieller faunistischer Lebensräume (Habitatstrukturen, Nist- und Ruhestätten, Quartiere) hin zu untersuchen.

Auf der Grundlage dieser Habitatpotenzialanalyse war festzustellen, ob durch die vorgesehenen Eingriffe und die Realisierung des Bebauungsplans gegen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird und wie diese ggf. vermieden bzw. welche vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig werden können. Das Gutachten diene als Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Vorlage bei der Unteren Naturschutzbehörde.

## 2 Lage, Beschreibung und wesentliche Strukturmerkmale des Untersuchungsgebiets

Das Grundstück und Plangebiet Wieslaufstraße 50 befindet sich in innerörtlicher Lage von Oberndorf (Ortsteil von Rudersberg, Rems-Murr-Kreis), an der Hauptstraße in dörflicher bzw. durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägter mäßig verdichteter Einzel- und Reihenhausbauung und umfasst rund 3170 qm<sup>2</sup> Fläche.

Im straßenzugewandten Teil des Grundstücks befindet sich das zweistöckige Wohnhaus mit einer angebauten Garage auf der linken Seite. Auf der Gegenseite führt eine Zufahrt in den Hof mit zwei angrenzenden Scheunen und einem Schuppen. Ein weiteres Gebäude aus Holz, welches als Pferdestall dient, befindet sich im hinteren Teil des Grundstücks, angrenzend an eine Wiese, die zeitweise als Pferdekoppel genutzt wird.

Im anderen Teil der hinteren Grundstückshälfte befinden sich ein kleiner Nutzgarten mit einzelnen Sträuchern, Bäumen - Kirsche, Pflaume Hasel, Walnuss und Flieder - und einer großen Fichte sowie ein Backhaus und ein eingezäuntes Areal mit einem Kleintierstall.

Schutzgebiete, besonders geschützte und nach § 32 Naturschutzgesetz kartierte Biotope sind in diesem Innenstadtbereich und in der Umgebung nicht vorhanden. Es besteht auch keine besondere Baumschutzverordnung.

## 3 Artenpotenzial und faunistische Bewertung

Die Geländebesichtigung zur Untersuchung des Plangebiets, Erfassung möglicher Habitatstrukturen bzw. Niststätten und Quartiere sowie Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen bzw. Tierarten im Bereich der abzureißenden Gebäude und des Grundstücks fand am 20.2.2014 statt. Dabei wurden die Vegetationsstrukturen, Baum- und Gehölzarten aufgenommen sowie Sichtbeobachtungen von Tieren notiert.

Das Innere der Gebäude, die Kellerräume und insbesondere die Dachinnenräume des Wohnhauses und der großen Scheune wurden intensiv und mit Hilfe einer sekundären Lichtquelle auf Spuren einer möglichen Besiedlung durch geschützte Tierarten, vor allem auf Vorkommen von Fledermäusen - etwa durch den Nachweis von Kot - und von Vogelarten untersucht.

Im Innern der Scheune wurden keine Hinweise auf Vorkommen von Rauchschwalben (gefährdet) oder der streng geschützten Arten Schleiereule und Turmfalke, durch Kot oder Gewölle, gefunden. Nach Auskunft der Besitzerin brüteten Rauchschwalben dort jedoch, lang zurückliegend, zu einer Zeit, als auf dem Hof noch Viehwirtschaft betrieben wurde.

Auch die Außenfassaden der Gebäude sowie der Bereich der Dächer wurden auf Spuren von nistenden oder ein- und ausfliegenden Vogelarten oder von Fledermäusen abgesucht (Nester, Kotpuren oder Urinstreifen).

Auch wenn es keine Hinweise auf ein Vorkommen geschützter Tiere - etwa Mehlschwalbe an der Fassade des Wohnhauses - gab, bestehen jedoch potenziell im Bereich von Dachüberständen, Fensterläden bzw. Rollladenkästen und Dachziegeln - am Wohnhaus - sowie von Luken und zahlreichen Öffnungen und Unterschlupfmöglichkeiten - an den Scheunen und Schuppen - Möglichkeiten für Niststätten gebäudebrütender Vogelarten und für Quartiere von Fledermäusen. Allerdings ist nicht von größeren Quartieren, Wochenstuben oder Winterquartieren auszugehen, hierfür gab es bei der Untersuchung keine Hinweise. Eine Nutzung als Winterquartier ist zumeist auch wegen fehlender Frostfreiheit auszuschließen.

Im Bereich der Bäume und Gehölze könnten geschützte, ungefährdete, allgemein verbreitete und z.T. häufige frei- oder gebüschbrütende, vereinzelt auch in Baumhöhlen brütende Vogelarten wie Amsel, Buchfink, Elster, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Stieglitz und Zilpzalp sowie Meisenarten vorkommen.

Ein Brutvorkommen streng geschützter Vogelarten oder Arten des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie ist dagegen auszuschließen, allenfalls kommen diese als Nahrungsgast oder durchziehend vor.

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter geschützter Tierarten bzw. Artengruppen wie Reptilien, Falter-, Wildbienen-, Altholzkäfer- oder anderer Insektenarten ist wegen unzureichender Habitatbedingungen oder ungünstiger naturräumlicher Lage sehr unwahrscheinlich bzw. auszuschließen.

#### 4 Konfliktanalyse, Vermeidung von Verbotstatbeständen und Maßnahmen

Die Habitatpotenzialanalyse hat ergeben, dass artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen sind.

Konflikte mit dem Artenschutz und möglichen vorkommenden Tierarten könnten sich vor allem im Zuge der vorgesehenen Rodung von Gehölzen und Bäumen sowie dem Abbruch der Gebäude ergeben.

Dadurch können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, d.h. Tiere könnten getötet (§ 44 Abs. 1, Ziff. 1), Populationen von Tieren in ihrem Erhaltungszustand erheblich beeinträchtigt (Ziff. 2) und/oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört (Ziff. 3) werden.

Diese sind zu vermeiden, zu minimieren oder durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Vor allem sind die Eingriffe in vorhandene Gehölzbestände außerhalb der Brutzeit auf einen Zeitraum ab 1. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen - die baubedingte Zerstörung von Brutstätten und Quartieren und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere (Verbotstatbestände nach § 44 Art. 1, Ziff. 1 BNatSchG, Tötungsverbot) kann so vermieden werden.

Auch die Gebäude sind im Zeitraum zwischen 1. Oktober und Ende Februar abzubrechen, um keinen Verbotstatbestand nach Ziff. 1 (Tötungsverbot) auszulösen.

Da davon auszugehen ist, dass sich sowohl an den Gebäuden wie im Bereich der Bäume und Gehölze vereinzelt mehrjährig nutzbare Niststätten bzw. Quartiere befinden, sind diese durch mindestens drei Nistkästen (für Baumhöhlen) und jeweils drei Nist- und Fledermauskästen an Gebäuden zu ersetzen, um die kontinuierliche ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleisten zu können. Diese sind in der Nähe und bis 1. März an Bäumen bzw. bestehenden Gebäuden anzubringen, um den Verbotstatbestand nach Ziff. 3 (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu umgehen bzw. Verluste auszugleichen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die lokalen Populationen betroffener Vogelarten oder Fledermäuse durch die Eingriffe und Verluste betroffen sind bzw. deren günstiger Erhaltungszustand erheblich beeinträchtigt wird (nach § 2), so dass keine weitergehenden Maßnahmen - vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen - erforderlich sind.